



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

An die
Teilnehmer und Teilnehmerinnen
des Jour Fixe Telekommunikation

per E-Mail Verteiler

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL Ref8@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 01.03.2012
GESCHÄFTSZ. VIII-193/017#1305

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Einladung zum 27. Jour Fixe Telekommunikation am 22.03.2012**
ANLAGEN 1 Anfahrtsskizze

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zum 27. Jour Fixe Telekommunikation nach Bonn ein. Der Jour
Fixe wird freundlicherweise von der Bundesnetzagentur organisiert und findet statt

**am Donnerstag, den 22. März 2012
von 10.00 bis 16.00 Uhr
in der Bundesnetzagentur, Raum 0.10
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn**

Bitte melden Sie sich **bis zum 15. März 2012** bei der Bundesnetzagentur unter nach-
folgenden Kontaktdaten an:

Tel.: +49 228 14-
Fax: +49 228 14-
E-Mail: @bnetza.de



SEITE 2 VON 2

Hinweise für die Anreise entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage 1. Parkplätze sind in begrenztem Umfang vorhanden.

Sie haben wie immer die Gelegenheit, eigene Fragen in der gemeinsamen Runde zu besprechen. Bitte melden Sie Ihre Themenvorschläge **bis zum 15. März 2012** über die TK-Mailing-Liste (vpo-bfdi-jour-fixe-tk-list@lists.datenschutz.de) an.

Nach derzeitigem Stand möchte ich im Rahmen des 27. Jour Fixe die Auswirkungen des Beschlusses des BVerfG vom 24.01.2012 (1 BvR 1299/05) erörtern, die Leitlinien zur Verkehrsdatenspeicherung (TOP 1 des 26. JF) vorstellen sowie über die weitere Entwicklung im Bereich der Internet Protocol Version 6 (IPv6) diskutieren.

Die vollständige Tagesordnung erhalten Sie rechtzeitig vor der Veranstaltung über die TK-Mailing-Liste.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tagesordnung

27. Jour Fixe Telekommunikation
am 22. März 2012 in Bonn
von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

TOP 1 Präsentation der Leitlinien zur Verkehrsdatenspeicherung (TOP 1 des 26. JF)

TOP 2 Speicherfristen von Verkehrsdaten vs. Vorratsdatenspeicherung

Mittagspause von 11:45 Uhr bis 13:15 Uhr

TOP 3 Erörterung der Auswirkungen des Beschlusses des BVerfG vom 24.01.2012
(1 BvR 1299/05)

TOP 4 Diskussion über die weitere Entwicklung im Bereich der Internet Protocol
Version 6 (IPv6)

TOP 5 Verschiedenes

- Einladung zum 28. Jour Fixe am 27.09.2012 in Hamburg

	Rechtsgrundlage	Max. Speicherdauer lt. TKG	Empfehlung	Datenfelder
Telefondienst, SMS				
Für Abrechnung mit Teilnehmer				
Entgeltpflichtig, abgehend	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG)	A-, B-Rufnummer, Zeit ¹ , ggf. Leitung ² , IMSI
Entgeltpflichtig, abgehend, standortabhängiger Tarif	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG)	A-, B-Rufnummer, Zeit, Cell-ID, ggf. Leitung, IMSI
Freivolumen, danach entgeltpflichtig	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Kann wie entgeltpflichtig gespeichert werden, da die Freiminuten bzw. Frei-SMS die Entgeltpflicht der weiteren Verbindungen begründen.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI, wenn erforderlich Cell-ID

¹ Sofern in dieser Spalte der Begriff „Zeit“ verwendet wird, meint er Beginn und Ende (oder Beginn und Dauer) einer Verbindung bzw. Sendezeitpunkt einer SMS nach Datum und Uhrzeit.

² Leitungsführung zu anderen Anbietern.

Pauschal abgegolten (Flatrate)	§ 97 Abs. 3 TKG	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz (je nach systemischer Ausgestaltung spätestens bei Rechnungserstellung)	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Keine Daten
Pauschal abgegolten (Flatrate), Kundenwunsch auf EVN	§ 99 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz TKG	Bis zur Erstellung des EVN	Sofortige Löschung nach Erstellung des EVN	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI
Nicht entgeltpflichtig (z.B. 0800)	§ 97 Abs. 3 TKG	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Keine Daten
Ankommend und entgeltlich (z.B. Roaming, R-Gespräch)	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG)	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
Ankommend und unentgeltlich	§ 97 Abs. 3 TKG	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Keine Daten
Verbindungsversuche	keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung	Keine Speicherung	Keine Daten
Nicht abrechnungsfähige Daten (aufgrund fehlender Zuordnungsmöglichkeit, z.B. zu entsprechenden Bestandsdaten)	§ 97 Abs. 3 TKG	Bis zur Verjährung der Ansprüche	3 Monate	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, Cell-ID, IMSI

Für sonstige Zwecke				
Interconnection (Abrechnung mit anderen Diensteanbietern)	§ 97 Abs. 4 TKG	Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	3 Monate n. Rechnungsversand; Ausnahmen möglich (z.B. Mehrwertdienste, Roaming)	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung (oder sonst Angabe zum Carrier), Cell-ID (nur bei Roaming)
Abrechnung mit Serviceprovidern	§ 97 Abs. 4 TKG	Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	3 Monate n. Rechnungsversand	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich	Höchstens 7 Tage ³ , ansonsten sollte mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden. Längere Speicherung kann bei konkreten Störungen fallweise erforderlich sein.	Alle Verkehrsdaten, z. B. auch IMEI
Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich	I.d.R. bis zu 7 Tage i.S.d. Erforderlichkeit; problematische Daten und Verdachtsfälle auch länger, ansonsten sollte mit Summen gearbeitet werden.	Alle Verkehrsdaten, z. B. auch IMEI
Fangschaltung	§ 101 TKG (nicht für SMS)	Soweit zur Zweckerreichung erforderlich	Soweit zur Zweckerreichung erforderlich	A-, B-Rufnummer, Zeit

³ Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

Internet, echte Flatrate

Abrechnung mit Teilnehmer Erkennung v. Störungen	Keine Rechtsgrundlage § 100 Abs. 1 TKG	Keine Speicherung Soweit erforderlich	Keine Speicherung Bis 7 Tage (s.o.)	Keine Daten Alle erforderlichen Daten (z. B. IP- Adresse, DSL- Kennung, IMSI, Zeit, Datenmen- ge)
Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)

Internet, Volumenabrechnung oder Flatrate mit Drosselung

Abrechnung mit Teilnehmer oder Begründung d. Drosse- lung	§ 97 Abs. 3 TKG (siehe auch Verfügung der BNetzA Nr. 43/2010)	Max. 6 Monate nach Rech- nungsversand	Bis 3 Monate n. Rechnungs- versand (s. auch § 45i Abs. 1 TKG)	Nur bestimmte Daten dürfen ge- speichert wer- den ⁴ , z. B. Nut- zerkennung, Da- tenvolumen, Zeit u. Dauer der Ses- sion, nicht aber IP-Adresse
Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)
Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)

⁴ Konkrete Ausführungen zu den zu speichernden Daten finden sich unter Punkt 4.3 der Verfügung Nr. 43/2010 der Bundesnetzagentur.

E-Mail

Abrechnung Erkennung v. Störungen	Keine Rechtsgrundlage § 100 Abs. 1 TKG	Keine Speicherung Soweit erforderlich (keine In- halte)	Keine Speicherung Bis 7 Tage (s.o.)	Keine Daten Alle erforderlichen Daten (z. B. E- Mail-Adressen, IP-Adresse, Nut- zerkennung, Zeit, Datenmenge), keine Inhalte (z. B. Betreff)
Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich (keine In- halte)	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)

Anmerkung

Für Zwecke der Strafverfolgung existiert keine gesonderte Speichererlaubnis (insb. keine Vorratsdatenspeicherung). Für eine Auskunftserteilung auf Ersuchen von Sicherheitsbehörden mit Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung, Gefahrenabwehr oder der Nachrichtendienstliche dürfen ausschließlich Daten verwendet werden, die aus anderen (betrieblichen) Gründen i. S. der obigen Auflistung rechtmäßig gespeichert sind. Sofern diese Daten doppelt in einem eigens für die Behördenauskünfte genutzten System als Kopie der betrieblich genutzten Daten gespeichert werden, wird dies vorläufig toleriert, wenn sichergestellt ist, dass die Löschung zeitgleich mit der Löschung im betrieblich genutzten System durchgeführt wird.

Leitfaden für die Speicherung von Verkehrsdaten

27 Jour-Fixe Tele-
kommunikation, 22.09.12

Inhalt

➤ Ziele des Leitfadens

➤ Vorstellung der einzelnen Fristen für:

- Telefondienst, SMS für Abrechnung mit Teilnehmer
- Telefondienst, SMS für sonstige Zwecke
- Internet, echte Flatrate
- Internet, Volumenabrechnung oder Flatrate mit Drosselung
- E-Mail

Ziele des Leitfadens

- Information zu den Anforderungen der Aufsichtsbehörden
 - Richtschnur für Entscheidungen in Unternehmen
 - Aufklärung der interessierten Öffentlichkeit
- aber:
- Zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme
 - Eine für alle Fälle passende verbindliche Regelung kann hier nicht geschaffen werden

Telefondienst, SMS Für Abrechnung mit Teilnehmer

	Rechtsgrundlage	Max. Speicherdauer lt. TKG	Empfehlung	Datenfelder
Entgeltpflichtig, abgehend	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG)	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI
Entgeltpflichtig, abgehend, standortabhängiger Tarif	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG)	A-, B-Rufnummer, Zeit, Cell-ID , ggf. Leitung, IMSI
Freivolumen , danach entgeltpflichtig	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Kann wie entgeltpflichtig gespeichert werden, da die Freiminuten bzw. Frei-SMS die Entgeltspflicht der weiteren Verbindungen begründen.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI, wenn erf. Cell-ID
Pauschal abgegolten (Flatrate)	§ 97 Abs. 3 TKG	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz (je nach systemischer Ausgestaltung spätestens bei Rechnungserstellung)	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	<i>Keine Daten</i>
Pauschal abgegolten (Flatrate), Kundenwunsch auf EVN	§ 99 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz TKG	Bis zur Erstellung des EVN	Sofortige Löschung nach Erstellung des EVN	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI

Telefondienst, SMS Für Abrechnung mit Teilnehmer (2)

Nicht entgeltpflichtig (z.B. 0800)	§ 97 Abs. 3 TKG	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	<i>Keine Daten</i>
Ankommend und entgeltlich (z.B. Roaming, R-Gespräch)	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG)	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
Ankommend und unentgeltlich	§ 97 Abs. 3 TKG	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	<i>Keine Daten</i>
Verbindungsversuche	<i>keine Rechtsgrundlage</i>	Keine Speicherung	Keine Speicherung	<i>Keine Daten</i>
Nicht abrechnungsfähige Daten	§ 97 Abs. 3 TKG -<(aufgrund fehlender Zuordnungsmöglichkeit, z.B. zu entsprechenden Bestandsdaten)	Bis zur Verjährung der Ansprüche	3 Monate	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, Cell-ID, IMSI

Telefondienst, SMS Für sonstige Zwecke

Interconnection (Abrechnung mit anderen Diensteanbietern)	§ 97 Abs. 4 TKG	Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	3 Monate nach Rechnungsversand; Ausnahmen möglich (z.B. Mehrwertdienste, Roaming)	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung (oder sonst Angabe zum Carrier), Cell-ID (nur b. Roaming)
Abrechnung mit Service Providern	§ 97 Abs. 4 TKG	Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	3 Monate nach Rechnungsversand	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich	Höchstens 7 Tage , ansonsten sollte mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden. Längere Speicherung kann bei konkreten Störungen fallweise erforderlich sein.	Alle Verkehrsdaten , z. B. auch IMEI
Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich	I.d.R. bis zu 7 Tage i.S.d. Erforderlichkeit; problematische Daten und Verdachtsfälle auch länger , ansonsten sollte mit Summen gearbeitet werden.	Alle Verkehrsdaten , z. B. auch IMEI
Fangschaltung	§ 101 TKG (nicht für SMS)	Soweit zur Zweckerreichung erforderlich	Soweit zur Zweckerreichung erforderlich	A-, B-Rufnummer, Zeit

Abrechnung mit Teilnehmer	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung	Keine Speicherung	Keine Daten
Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich	Bis 7 Tage , ansonsten sollte mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden. Längere Speicherung kann bei konkreten Störungen fallweise erforderlich sein.	Alle erforderlichen Daten (z. B. IP-Adresse, DSL-Kennung, IMSI, Zeit, Datenmenge)
Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich	I.d.R. bis zu 7 Tage i.S.d. Erforderlichkeit; konkrete Verdachtsfälle auch länger, ansonsten sollte mit Summen gearbeitet werden.	Alle erforderlichen Daten (s.o.)

Abrechnung mit Teilnehmer oder Begründung d. Drosselung	§ 97 Abs. 3 TKG (siehe auch Verfügung der BNetzA Nr. 43/2010)	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate n. Rechnungsversand (s. auch § 45i Abs. 1 TKG)	Nur bestimmte Daten dürfen gespeichert werden^[1] , z. B. Nutzerkennung, Datenvolumen, Zeit u. Dauer der Session, nicht aber IP-Adresse
Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)
Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)

[1] Konkrete Ausführungen zu den zu speichernden Daten finden sich unter Punkt 4.3 der Verfügung Nr. 43/2010 der Bundesnetzagentur.

Auszug aus Verfügung Nr. 43/2010 der Bundesnetzagentur:

4.3 Abrechnungsdatensatz

Die Ergebnisse der Bewertung werden in Abrechnungsdatensätzen erfasst. Folgende Daten sind zur Abrechnung mindestens erforderlich und müssen daher im Abrechnungsdatensatz enthalten sein:

- Identifikationsdaten, anhand derer der Teilnehmer eindeutig bestimmt werden kann,
- Zeitpunkt und Dauer der Session
- Erfasstes Volumen der Session, ggf. auf Datenblockgröße gerundet. Das kommende und gehende Volumen sind getrennt darzustellen, sofern erforderlich,
- Dienstklassenkennung, soweit für die Abrechnung relevant,
- Grund der Beendigung der Session,
- Kennung des das Datenvolumen erfassenden Messpunktes,
- Information über die Art der Nutzung oder des Zugangs, soweit für die Abrechnung relevant.

Abrechnung	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung	Keine Speicherung	Keine Daten
Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich (keine Inhalte)	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (z. B. E-Mail-Adressen, IP-Adresse, Nutzerkennung, Zeit, Datenmenge), keine Inhalte (z. B. Betreff)
Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich (keine Inhalte)	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)

Für **Zwecke der Strafverfolgung** existiert **keine gesonderte Speichererlaubnis** (insb. keine Vorratsdatenspeicherung). Für eine Auskunftserteilung auf Ersuchen von Sicherheitsbehörden mit Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung, Gefahrenabwehr oder der Nachrichtendienste dürfen **ausschließlich Daten** verwendet werden, **die aus anderen (betrieblichen) Gründen** i. S. der obigen Auflistung rechtmäßig **gespeichert sind**. Sofern diese Daten doppelt in einem eigens für die Behördenauskünfte genutzten System als **Kopie** der betrieblich genutzten Daten gespeichert werden, wird dies **vorläufig toleriert**, wenn sichergestellt ist, dass die **Löschung zeitgleich** mit der Löschung im betrieblich genutzten System durchgeführt wird.

Ende



Ergebnisprotokoll des 27. Jour Fixe Telekommunikation am 22. März 2012

Die Teilnehmerliste ist dem Protokoll als **Anlage 1** beigefügt. Protokollführer war [REDACTED]

[REDACTED] (BfDI) dankt der Bundesnetzagentur für die Ausrichtung des Jour Fixe. Nach einem Grußwort von Frau Vizepräsidentin Dr. Henseler-Unger unterrichtet er sodann darüber, dass aus dem Teilnehmerkreis keine Einwände gegen das mit Schreiben am 1. Dezember 2011 versandte Protokoll des 26. Jour Fixe Telekommunikation vorgebracht wurden.

Ergänzend zur Tagesordnung meldet [REDACTED] für die BNetzA unter TOP 5 Gesprächsbedarf zum Thema Erhebung der Seriennummer des Personalausweises bei der Begründung von Mobilfunkverträgen an. Herr [REDACTED] möchte die Einholung von Einwilligungen zur Nutzung von Bestands- und Verkehrsdaten für Werbezwecke thematisieren.

TOP 1 Präsentation eines Leitfadens zur Verkehrsdatenspeicherung (TOP 1 des 26. Jour Fixe)

Herr [REDACTED] blickt einleitend auf den letzten Jour Fixe zurück, auf dem aus den Reihen der Telekommunikationsunternehmen der Vorschlag entwickelt wurde, anlässlich der aktuellen Diskussion um die Speicherdauer der Verkehrsdaten ein gemeinsames Eckpunktepapier der beiden Aufsichtsbehörden BNetzA und BfDI zu entwickeln. Parallel mit der Übersendung der Tagesordnung wurde ein Entwurf eines Leitfadens übersandt, der heute erörtert werden soll. Dabei betont Herr [REDACTED] dass ihm die Auffassungen der Telekommunikationsunternehmen wichtig seien und dieser Entwurf durchaus Veränderungen erfahren kann, wenn sachgerechte Argumente vorgetragen werden. Anschließend stellt [REDACTED] (BfDI) den Leitfaden im Detail anhand einer Präsentation vor (**Anlage 2**).

In der sich anschließenden Diskussion erläutert [REDACTED] (BfDI) auf Nachfrage die Herleitung für die dreimonatige Speicherfrist. Aus Sicht des BfDI ist es generell nicht zulässig, Verkehrsdaten bis zur gesetzlich erlaubten Höchstgrenze von 6 Monaten zu speichern, wenn dies nicht erforderlich ist. Unter Zugrundelegung der Erforderlich-



SEITE 2 VON 6 | keitsschwelle erscheint in der Regel eine dreimonatige Speicherdauer als ausreichend.

Als Ergebnis der Diskussion wird auf Hinweis von

- Herr [REDACTED], die DE-Mail als kostenpflichtiger Dienst in das Papier aufgenommen
- Herr [REDACTED] eine klarstellende Fußnote zur Speicherung der Cell-ID bei Tarifen mit Freivolumen eingefügt
- Herr [REDACTED] eine explizite Regelung für den Prepaid-Bereich aufgenommen
- Herr [REDACTED] eine Klarstellung erfolgen, dass im Falle der Nichtzahlung des Kunden Daten nach § 97 Absatz 3 Satz 3 TKG länger gespeichert werden dürfen und nur der Fall gemeint ist, dass der Kunde zahlt und nicht innerhalb von 8 Wochen beanstandet
- Frau [REDACTED] berücksichtigt, dass Auskunftsdienste eine längere Speicherdauer benötigen, weil sie nicht wissen, wann die Rechnung an den Kunden versandt wurde

Herr [REDACTED] verneint auf Frage von Herrn [REDACTED], ob eine Abstimmung mit anderen Ressorts geplant ist.

Herr [REDACTED] betont abschließend erneut, dass es sich um einen Entwurf handelt und gibt den Teilnehmern Gelegenheit, bis zum 31. Mai 2012 schriftlich Stellung zu nehmen. Der Leitfaden soll möglichst zügig verabschiedet werden; dies erfolgt entweder im schriftlichen Verfahren oder spätestens beim nächsten Jour Fixe im September 2012. Ob dies früher gelingt, hängt im Wesentlichen vom Umfang eventueller Stellungnahmen ab. Im Anschluss an die Verabschiedung ist eine Veröffentlichung des Leitfadens vorgesehen.

Ergebnis:

Nach Ablauf der Äußerungsfrist erfolgt eine Überarbeitung und anschließende Verabschiedung. Später dient der Leitfaden als Grundlage für künftige Kontrollbesuche.